

# Antragsbuch zur Kreisvollversammlung

## der PIRATEN Chemnitz

am 09. April 2011

### S01: §1, Abs1: Gliederung auf Stadtebene

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 09. März 2011

### **Antragstext**

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband „Chemnitz“ des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Stadtebene."

ändern in:

"§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband „Chemnitz“ des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland ist eine Gliederung auf Stadtebene."

### **Begründung**

Die alte Version könnte so gedeutet werden, dass obrigkeitshörig kommunalpolitische Entscheidungen vom Landesverband kommen. Die neue Version steht für ein selbstbestimmtes Handeln im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten.

## **S02 : § 3 Beendigung**

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 10. März 2011

### **Antragstext**

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"§ 3 Beendigung

1. Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären."

ändern in:

"§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisvorstand schriftlich in Papierform oder PGP signierter eMail zu erklären.

1.1. Der verwendete PGP Schlüssel muss von mind. einem Vorstandsmitglied als vertrauenswürdig akzeptiert worden sein."

### **Begründung**

Detailierung und Erweiterung

## S03 : § 5 Der Kreisvorstand

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 10. März 2011

### Antragstext

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"§ 5 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus

a) einer/einem Vorsitzenden

b) einer/einem Stellvertreter

c) der/dem Schatzmeister

2. Es kann zusätzlich eine gerade Anzahl an Beisitzern gewählt werden.

3. Die/der Vorsitzende vertritt den Kreisverband zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Kreisvorstand gibt sich eine Ordnung gemäß § 6a Abs. 7 der Landessatzung.

5. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Termin, Tagungsort und die jeweilige Tagesordnung werden mindestens 7 Tage vorher auf der Homepage des Kreisvorstandes veröffentlicht. Jedem anwesenden Mitglied gemäß § 2 Abs 1 und Abs. 2 ist es gestattet, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Der Kreisvorstand ist gehalten, die weitere Arbeit auf diesen Sitzungen mit den Mitgliedern abzustimmen.

6. Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder sie ihren Ämtern nicht mehr nachkommen können oder wenn die Ämter des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters nicht mehr besetzt sind. In diesem Fall ist unverzüglich einen Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bestellt der Landesvorstand unmittelbar einen kommissarischen Vorstand."

ändern in:

"§ 5 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern

a) der/dem Vorsitzenden

b) der/dem Schatzmeister/in

c) der/dem Generalsekretär/in

2. Zusätzlich können ein/e Stellvertreter/in für die Ämter des/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in gewählt werden.

2.1 Die Aufgabe der Stellvertreter ist es bei einem vorzeitigen Ausscheiden, z.B. durch Rücktritt die Aufgaben des jeweils zu Vertretenden zu übernehmen.

2.2 Eine Person kann jeweils nur ein Amt ausfüllen. Vorstände können nicht Vertreter anderer Vorstände sein.

3. Es kann zusätzlich eine gerade Anzahl an Beisitzern gewählt werden.

3.1. Stellvertreter gelten automatisch als Beisitzer.

4. Die/der Vorsitzende vertritt den Kreisverband zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß § 6a Abs. 7 der Landessatzung.

6. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Termin, Tagungsort und die jeweilige Tagesordnung werden mindestens 3 Tage vorher auf der Chemnitzer Mailingliste veröffentlicht. Jedem anwesenden Mitglied

gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist es gestattet, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Die Arbeit ist transparent und für jeden zugänglich zu dokumentieren.

7. Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn die Ämter des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters sowie deren Stellvertreter nicht mehr besetzt sind. In diesem Fall ist unverzüglich ein Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bestellt der Landesvorstand unmittelbar einen kommissarischen Vorstand." Teilalternative (alles wie darüber bis auf):

"2. Zusätzlich müssen ein/e Stellvertreter/in für die Ämter des/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in gewählt werden."

"2.3 Die Pflicht zur Stellvertreterwahl entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Wahl der Kreisverband nicht mehr als x Mitglieder hat." (x = 7, 10, 15, 20 - von der Versammlung festzulegen)

## ***Begründung***

Besetzung des Vorstandes sinnvoll aufgeteilt

Handlungsunfähigkeit so geändert, dass Probleme aus der Vergangenheit (ständige unterjährige Neuwahlen) voraussichtlich durch Stellvertreter abgefangen werden.

## S04 : § 6 Der Kreisparteitag

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 10. März 2011

### Antragstext

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"6. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitgliedergemäß § 2, die mit Ihrem Mitgliedsbeitrag nicht mindestens 3 Monate in Rückstand sind."

ändern in

"6. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens x% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder gemäß § 2, die mit Ihrem Mitgliedsbeitrag weniger als 3 Monate in Rückstand sind." (x = 33%, 25%, 20%, 15%, 10% - von der Versammlung zu entscheiden)

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"7. Ist ein Kreisparteitag nicht beschlussfähig, muss spätestens vier Wochen danach ein neuer Kreisparteitag stattfinden. Die Ladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen. Dieser Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

ändern in

"7. Ist ein Kreisparteitag nicht beschlussfähig, muss spätestens 4 Wochen danach ein neuer Kreisparteitag stattfinden. Die Ladungsfrist hierfür beträgt 2 Wochen. Dieser Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Personen anwesend sind."

oder

ersatzlose Streichung

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"14. Ein außerordentlicher Kreisparteitag kann mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Zulässige Tagesordnungspunkte für einen solchen Kreisparteitag sind ausschließlich

a) Neuwahl eines Vorstandes bei Handlungsunfähigkeit desselben

b) Abstimmungen über die Änderungen der Gesamtsumme nach § 9 Abs. 4"

ändern in

14. Ein außerordentlicher Kreisparteitag kann mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Zulässige Tagesordnungspunkte für einen solchen Kreisparteitag sind ausschließlich

a) Entlastung des letzten Vorstandes

b) Neuwahl eines Vorstandes

c) Abstimmungen über die Änderungen der Gesamtsumme nach § 9 Abs. 4"

oder

§6.14 komplett streichen

### Begründung

Beschlussfähigkeit: 50% sind zu hoch  
außerordentlicher KPT ist eigtl. unnötig

## **S05 : § 8 Änderungen dieser Satzung**

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 10. März 2011

### ***Antragstext***

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"1. Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden."

ändern in

"1. Inhaltliche Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit doppelt so vielen ja wie nein Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung orthografischer Fehler genügt die Zustimmung des Vorstandes."

### ***Begründung***

klare Definition der 2/3 Mehrheit

Möglichkeit orthografische Fehler leicht zu korrigieren

## S06 : § 9 Finanzen

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 10. März 2011

### **Antragstext**

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"1. Der Kassenwart und der Vorsitzende sind gegenüber den Kreditinstituten vertretungsberechtigt."

ändern in

"1. Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind gegenüber den Kreditinstituten vertretungsberechtigt."

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einer vom Kreisparteitag jährlich festzulegenden jährlichen Gesamtsumme ohne besonderen Beschluss des Kreisparteitages zu fassen. Hierzu besteht Protokoll und Informationspflicht."

ändern in

"4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einer vom Kreisparteitag jährlich festzulegenden Gesamtsumme ohne besonderen Beschluss des Kreisparteitages zu fassen. Hierzu besteht Protokoll und Informationspflicht.

4.1. Die Protokollierung muss transparent für alle Kreisverbandsmitglieder einsehbar erfolgen."

### **Begründung**

doppelte "jährlich" gelöscht

Einsehbarkeit festgelegt

## **S07 : §10 Auflösung des Kreisverbandes**

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 10. März 2011

### **Antragstext**

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

"Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit eines Kreisparteitages beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Mit Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu."

ändern in

"Die Auflösung kann nur mit doppelt so vielen ja wie nein Stimmen und einem Quorum von 2/3 der Stimmberechtigten eines Kreisparteitages beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Mit Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu."

oder

"Die Auflösung kann nur durch die absoluten Mehrheit aller im Kreisverband Stimmberechtigten während eines Kreisparteitages beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Mit Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu."

### **Begründung**

Detailierung

## **S08 : Umbenennung: Kreisparteitag zu Kreisvollversammlung**

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 10. März 2011

### ***Antragstext***

Die Kreisvollversammlung möge beschließen:

In der gesamten Satzung soll durchgängig eine Umbenennung von "Kreisparteitag" zu "Kreisvollversammlung" erfolgen. Dabei ist eine geschlechtsspezifische Anpassung durchzuführen, bspw. der Kreisparteitag -> die Kreisvollversammlung.

### ***Begründung***

Konformität zum Parteiengesetz

## **S09: Positions- und Programmänderung**

Annehmen

Ablehnen

Enthalten

Angenommen

Mit Änderungen

Abgelehnt

Antragssteller: LordSnow

Eingereicht am: 16. März 2011

### **Antragstext**

Die Kreisvollversammlung möge als neuen §9 der Satzung beschließen:

"Positions- und Programmänderungsanträge

Der Kreisverband gibt sich auf seinen Vollversammlungen sowie Urabstimmungen mit doppelt so vielen Ja- wie Nein-Stimmen ein kommunales Programm und trifft Entscheidungen zu konkreten Positionen.

Die Mindestfrist für die Einreichung von Änderungsanträgen beträgt 2 Wochen. Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Inhaltliche Änderungen können nur von einer Vollversammlung oder Urabstimmung beschlossen werden. Zur Änderung orthografischer Fehler genügt die Zustimmung des Vorstandes.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes Chemnitz."

oder

" Positions- und Programmänderungsanträge

Der Kreisverband gibt sich auf seinen Vollversammlungen sowie Urabstimmungen mit doppelt so vielen Ja- wie Nein-Stimmen ein kommunales Programm und trifft Entscheidungen zu konkreten Positionen.

Die Mindestfrist für die Einreichung von Änderungsanträgen beträgt 2 Wochen. Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Inhaltliche Änderungen können nur von einer Vollversammlung oder Urabstimmung beschlossen werden. Zur Änderung orthografischer Fehler genügt die Zustimmung des Vorstandes.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes Chemnitz.

In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit schwebend wirksam Positionen beschließen, muss sie aber in jedem Fall zur nächstmöglichen Urabstimmung oder Vollversammlung abstimmen lassen.

Eine schwebend wirksame Position kann über einen Vorstandsbeschluss wieder für nichtig erklärt werden."

### **Begründung**

Struktur für die programmatische Arbeit schaffen

Version 2: Punkt 5 und 6 für höhere Flexibilität und Reaktionsgeschwindigkeit bei tagesaktuellen Ereignissen